

Stadtratssitzung vom 19. September 2019

Postulat Nr. P 13/2019

Postulat betreffend Förderung energietechnisch sinnvoller Sanierungen durch Anreize

Fraktion SVP und Mitunterzeichnende vom 6. Juni 2019; Beantwortung

Wortlaut des Postulates

Im Hinblick auf die geplante Überarbeitung des Baureglements wird der Gemeinderat gebeten zu prüfen, ob:

1. im Baureglement und in der Gebührenverordnung Bauwesen Anreize für ein energietechnisch sinnvolleres/umweltfreundlicheres Bauen geschaffen werden können, so z.B. durch den Erlass der Baubewilligungsgebühr, die Erleichterung von Formalitäten des Baubewilligungsverfahrens oder die Nichtweiterverrechnung von Gebühren von kantonalen Amtsstellen?
2. es möglich ist, dass die öffentliche regionale Energieberatung Thun Oberland-West¹ bei ihren Dienstleistungen (u.a. Vorgehensberatung bei Gebäudesanierungen und Heizungsersatz, Beratung zur Nutzung erneuerbarer Energien, Erläuterung von Förderungsprogrammen) auf die Gebühr verzichtet, wenn sie Thuner Bürgerinnen und Bürger berät? Wenn dies nicht möglich ist: Kann die Energie Thun AG diese Gebühr entsprechend ihres Förderprogramms bei der Erneuerung Erdgas/Biogas² übernehmen?

Begründung

Gemäss den kürzlich verabschiedeten Legislaturzielen möchte die Stadt Thun ressourcenschonendes Verhalten der Thunerinnen und Thuner stärken (siehe Legislaturziel 7: Thun ist auf dem Weg zur Energiestadt Gold, Massnahme 23; Legislaturziel 11: Thun ist Smart City). Damit diese Ziele gemeinsam erreicht werden können, ist es sinnvoll, anstelle von Verboten und Einschränkungen den Bürgerinnen und Bürger von Thun Anreize zum eigenverantwortlichen umweltfreundlichen Handeln zu setzen.

Ein solcher Anreiz kann darin bestehen, dass z.B. beim Ersatz einer bestehenden Ölheizung durch eine energietechnisch sinnvollere bzw. umweltfreundlichere Heizung (sei dies Gasheizung, Ölschnitzel oder Wärmepumpe, Solaranlage etc.) auf die Baubewilligungsgebühr verzichtet wird (analog Art. 11 des bisherigen Baureglements³, das eine Reduktion der Gebühr bei guter Bau- und Aussenraumgestaltung vorsieht). Allenfalls ist es auch möglich, dass das Baubewilligungsverfahren bezüglich der Formalitäten, d.h. bezüglich der einzureichenden Unterlagen etc., für solche Bauten vereinfacht wird.

Sofern keine Baubewilligung nötig ist, aber ein Bericht eines kantonalen Amtes eingeholt werden muss (wie z.B. bei Wärmepumpen innerhalb des Gebäudes⁴) und dieses über das Bauinspektorat im Rahmen eines Baugesuches läuft, kann der Anreiz darin bestehen, eine allfällig anfallende Gebühr des kantonalen Amtes der Gesuchstellerschaft nicht weiterzuverrechnen. Sofern dies nicht möglich ist, kann der Anreiz darin bestehen, dass eine allfällige Gebühr durch die Energie Thun AG im Rahmen von deren Förderprogramm² übernommen wird.

¹ <https://www.regionale-energieberatung.ch/de/Angebot>

² <https://www.energiethun.ch/de/Kunden/Foerderprogramme/Erdgas-Biogas>

³ http://www.thun.ch/fileadmin/media/reglemente_verordnungen/bauwesen_oeffentliche_werke_energie_und_verkehr/72.01.pdf

⁴ siehe dazu: <https://www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/waermepumpen.html>

Damit eine Hauseigentümerin/ein Hauseigentümer weiss, welche energietechnischen Massnahmen und welche Nutzung von erneuerbaren Energien sinnvoll wären, benötigt sie/er eine umfassende Information. Eine solche wird z.B. durch die regionale Energieberatung Thun Oberland-West¹ angeboten. Für Beratungen vor Ort verlangt diese Fachstelle eine Gebühr. Ein weiterer Anreiz für die Thuner Bürgerinnen und Bürger kann deshalb darin bestehen, dass auf diese Gebühr verzichtet wird oder diese von der Energie Thun AG im Rahmen ihres Förderprogrammes beglichen wird.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat begrüsst die Zielsetzung des Postulates, die auch der Umsetzung des überkommunalen Richtplans Energie dient.

Gerade der Sanierung des Gebäudebestandes kommt im Zusammenhang mit einer umweltverträglichen und ressourcenschonenden Energienutzung eine zentrale Bedeutung zu. Daher sind Fördermassnahmen in diesem Bereich sinnvoll. Die Arbeiten im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision gehen in diese Richtung und es ist vorgesehen, entsprechende Bestimmungen im Baureglement zu verankern. Die Umsetzung soll in einer separaten Verordnung geregelt werden.

Wie genau die Förderung energietechnisch sinnvoller Sanierungen ausgestaltet werden kann – und welche direkten oder indirekten Kostenfolgen für die Stadt dies haben könnte –, ist momentan noch Gegenstand der Prüfung. Der Gemeinderat sieht im Gebührenverzicht einen interessanten Ansatz, der vertieft geprüft wird. Dabei wird auch die Möglichkeit eines Gebührenerlasses bei Beratung durch die regionale Energieberatung Thun Oberland-West in Betracht gezogen. Es ist zu beachten, dass die Energieberatung Thun Oberland-West aktuell in Ausschreibung ist, was Auswirkungen auf mögliche Massnahmen haben kann, und dass allfällige Massnahmen je nachdem nicht in der alleinigen Kompetenz der Stadt Thun liegen.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass – neben monetären – auch andere Anreize in Frage kommen, wie zum Beispiel die Befreiung von der Baubewilligungspflicht bei einem Heizungsersatz, sofern dieser unter Einhaltung der Energiegesetzgebung erfolgt. Im Rahmen der Prüfung des Postulates sollen das Verhältnis von Aufwand/Ertrag sowie die Realisierbarkeit der verschiedenen möglichen Massnahmen abgeklärt werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Gemeinderat die Annahme des Postulates.

Antrag

Annahme.

Thun, 21. August 2019

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller